



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Strukturausschuss

Beschluss Nr. STA 15/06/12 vom 11.9.2012

Stellungnahme

der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) zum

Entwurf des Thüringer Landesplanungsgesetzes (Drucksache 5/4297) und zum Änderungsantrag der Fraktion der FDP (Drucksache 5/2510)

Mit Schreiben vom 02.07.2012 hat die Verwaltung des Thüringer Landtags der RPG die Gelegenheit eingeräumt, zum beigefügten Entwurf des Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPIG-E) und zum Änderungsantrag der Fraktion der FDP im Anhörungsverfahren vor dem Ausschuss für Bau, Landesentwicklung und Verkehr Stellung zu nehmen. Auf folgende Fragen soll dabei besonders eingegangen werden:

1. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf vorgesehenen Fristen und sehen Sie diese als ausreichend an?
2. Werden die Belange der Geschlechtergerechtigkeit und der Inklusion im Gesetzentwurf ausreichend berücksichtigt?
3. Sollten im Gesetzentwurf Zustimmungsvorbehalte des Landtags für die Landesplanung und für Ausnahmegenehmigungen vorgesehen werden?
4. Sind die im Gesetzentwurf formulierten Leitvorstellungen für die zukünftige Raumordnung und Landesplanung zielführend?

Nach der Verlagerung der Raumordnung auf Bundesebene von der Rahmen- hin zur konkurrierenden Gesetzgebung durch die erste Stufe der Föderalismusreform hat der Bund von seiner ihm damit zustehenden Rahmengesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht und das Raumordnungsgesetz (ROG) darauf abgestellt neu gefasst. Damit setzen jedoch alle dort getroffenen Regelungen die entsprechenden Festlegungen des Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPIG) vom 15.5.2007 (GVBl. S. 45) zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes vom 30. November 29011 (GVBl. S.489) außer Kraft.

Allein dadurch sowie aufgrund seiner Befristung zum 31.12.2012 wird eine entsprechende Anpassung des ThürLPIG notwendig. Doch müssen noch weitere landesspezifische Regelungen für die Raumordnung und Landesplanung im Freistaat getroffen werden, die das ROG zwangsläufig nicht vorsehen kann. Diese Ergänzungen wie auch ein Abweichungsrecht vom ROG sind den Ländern im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung entsprechend eingeräumt.

Im Rahmen der o. g. Anhörung hat der Strukturausschuss der RPG den vorliegenden Entwurf des Thüringer Landesplanungsgesetzes und den Änderungsantrag der Fraktion der FDP beraten und fasst folgenden Beschluss:

1. **Die RPG stimmt dem vorliegenden Entwurf des Thüringer Landesplanungsgesetzes grundsätzlich zu. Insbesondere werden folgende Paragraphen im neuen Landesplanungsgesetz positiv gesehen und erfahren die Zustimmung der RPG:**

- 1.1 § 3 Abs 2 Satz 1 (Dauer der Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen)
- 1.2 § 4 Abs. 3 (Beteiligung des Thüringer Landtags bei der Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms)
- 1.3 § 10 Abs. 3 Nr. 2 (Beteiligung der Regionalen Planungsgemeinschaften bei Raumordnungsverfahren)
- 1.4 § 11 Abs. 3 Satz 3 (Einvernehmen zwischen oberer Landesplanungsbehörde und betroffener Regionaler Planungsgemeinschaft bei Zielabweichungen)
- 1.5 §§ 13 und 14 (Organisation und Aufgaben der Landesplanung / Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaften)

Folgende Regelungen werden dennoch nach wie vor zur Änderung bzw. Ergänzung vorgeschlagen (durchgestrichenen Text streichen, doppelt unterstrichenen Text ergänzen):

- 1.6 § 4 Abs. 2 Satz 3:

Durch das Landesentwicklungsprogramm wird bestimmt, für welche Funktionen und Nutzungen in den Regionalplänen Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebiete als Mindestinhalte festgelegt werden können oder müssen.

- 1.7 § 5 Abs. 3:

Der Regionalplan bedarf der Genehmigung der obersten Landesplanungsbehörde. Über die Genehmigung ist innerhalb von sechs Monaten nach seiner Vorlage durch Beschluss der Landesregierung zu entscheiden. Aus wichtigen Gründen kann die Frist einmalig um bis zu sechs Monate verlängert werden. Hierüber ist die Regionale Planungsgemeinschaft unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen versagt wird. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Regionalplan nicht ordnungsgemäß zustand gekommen ist oder übergeordneten Rechtsvorschriften widerspricht.

- 1.8 § 5 Abs. 6:

Der Regionalplan wird kontinuierlich evaluiert und erforderlichenfalls geändert. ~~und, orientiert an den Zielen der Raumordnung, angepasst. Spätestens sieben Jahre nach seiner Genehmigung muss der Regionalplan überprüft und erforderlichenfalls geändert werden; das Verfahren ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von neun Monaten ab Kenntnis des Änderungsgrundes einzuleiten.~~ Soweit Ziele im Landesentwicklungsprogramm geändert wurden, muss der Regionalplan den neuen Zielen des Landesentwicklungsprogramms angepasst werden. ~~Das Verfahren ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von neun Monaten ab~~ Kenntnis des Änderungsgrundes oder Inkrafttreten des Landesentwicklungsprogramms einzuleiten. Ein Beschluss, der den Regionalplan ~~nach Satz 1 bis 3~~ ändert, hat die Planungsabsichten zu enthalten. Die Regionalpläne ~~sollen~~ ind innerhalb von ~~drei~~ fünf Jahren nach Einleitung ~~des~~ des Verfahrens ~~nach Satz 1 bis 3~~ der obersten Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorgezulegt werden.

- 1.9 § 10 Abs. 1 (oder an einer für beide Verfahren geeigneten anderen Stelle):

(1) Das Raumordnungsverfahren nach §§ 15, 16 ROG wird auf Antrag des Trägers der Planung oder Maßnahme oder von Amts wegen eingeleitet. Raumordnungsverfahren nach Satz 1 können auch für andere raumbedeutende Vorhaben von überörtlicher Bedeutung durchgeführt werden, insbe-

sondere wenn diese mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind. Zuständig ist die obere Landesplanungsbehörde.

1.10 § 15 Abs. 2 Satz 1:

Die Landkreise und kreisfreien Städte entsenden in die Planungsversammlung bei einer Einwohnerzahl

bis 80 000 ~~zwei~~ drei Mitglieder,

bis 120.000 ~~drei~~ vier Mitglieder,

über 120 000 ~~vier~~ fünf Mitglieder.

2. Zu den gestellten Fragen des Ausschusses für Bau, Landesentwicklung und Verkehr des Thüringer Landtages im Einzelnen:

2.1 Fristen – siehe 1.7 und 1.8

2.2 Die Belange der Geschlechtergerechtigkeit und der Inklusion werden bei Wegfall der Leitvorstellungen in § 1 Abs. 3 ausreichend berücksichtigt.

2.3 Einer Einführung des Zustimmungsvorbehaltes für den Landtag zur Landesplanung und eventueller Ausnahmegenehmigungen steht seitens der RPG nichts entgegen.

2.4 Die Leitvorstellungen zur zukünftigen Raumordnung und Landsplanung sollen entfallen.

3. Dem Änderungsantrag der Fraktion der FDP wird in beiden Punkten zugestimmt.

Begründung:

Zu 1.:

Die RPG erkennt ausdrücklich den Willen an, eine geeignete und gute Neufassung des ThürLPIG unter den o. g. neuen rechtlichen Rahmenbedingungen zu erarbeiten, und würdigt dies in besonderem Maße. Grundlegende Richtschnur und Orientierung für die vorliegende Stellungnahme sind dabei die Leitgedanken

- des Beschleunigens von Prozessen,
- akteursunabhängig funktionierender Strukturen sowie
- damit insgesamt der Stärkung der Regionalplanung und der Regionalen Planungsgemeinschaften,

wie sie in der Vereinbarung über die Bildung einer Koalitionsregierung für die Fünfte Legislaturperiode des Thüringer Landtages (Koalitionsvertrag) vom Oktober 2009 formuliert sind und so in geeigneter Form und ernsthaft in einem neuen Landesplanungsgesetz umgesetzt werden können.

Wenn auch alle drei Leitgedanken nicht in jedem Fall in dieselbe Richtung gehen, sind sie dennoch unerlässlich für eine funktionierende Raumordnung und Landesplanung, die so ein Höchstmaß an Unabhängigkeit und Partizipation zulässt. In diesem Sinne findet auch hier immer eine Abwägung z. B. zwischen mehr Beteiligung und Prozessbeschleunigung statt, durch die die Raumordnung und Landesplanung ihrerseits jedoch grundsätzlich geprägt und die für sie charakteristisch ist. Dazu sind deshalb die unter 1.6 bis 1.10 formulierten Vorschläge unerlässlich und lassen sich diesen Leitgedanken entsprechend zuordnen.

- 1.1:

Mit § 3 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 ThürLPIG-E weicht der vorliegende Gesetzentwurf im positiven Sinne von einer bereits im ROG vorhandenen Regelung ab. Die RPG schließt sich hier der Auffassung an, dass die in § 10 Absatz 1 Satz 2 ROG vorgesehene Frist von mindestens einem Monat nicht ausreicht. Um der Öffentlichkeit eine angemessene Frist zur Befassung mit dem Raumordnungsplan einzuräumen, soll es bei der bisherigen Frist

des ThürLPIG bleiben. Dies ermöglicht den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sowie der Öffentlichkeit eine hinreichende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Raumordnungsplan. Eine längere Frist über diese zwei Monate hinaus hat nach Erfahrung der RPG keine weiteren positiven Effekte auf die Beteiligung zu den Raumordnungsplänen. Somit ist eine eindeutige Festlegung dieses Zeitraumes auch ein nicht unmaßgeblicher Beitrag zur Prozessbeschleunigung.

- 1.2:

Das Landesentwicklungsprogramm trifft nicht nur landesplanerische Aussagen, sondern immer auch landespolitische. Insoweit ist es nur folgerichtig, dass sich der Landtag als höchstes, demokratisch gewähltes landespolitisches Gremium mit ihm befasst und in die Entscheidung eingebunden wird, wenn auch das Landesentwicklungsprogramm ein Beschluss der Landesregierung bleibt. Diese Zusammenstellung trägt nicht nur wesentlich zu einer demokratisierten und partizipativen Struktur in der Landesplanung bei, sondern ist gleichzeitig auch ein Baustein für Entscheidungsstrukturen, die unabhängig von aktuellen Zusammensetzungen funktionieren können.

- 1.3:

Die in § 10 Abs. 3 ThürLPIG-E gegenüber der bisher geltenden Regelung in § 22 Abs. 5 Satz 2 ThürLPIG erfolgte Ergänzung ist richtiger Weise die konsequente Weiterführung des in § 3 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 ThürLPIG-E umgesetzten Ansatzes. Auch hier wird die Möglichkeit eröffnet, den zum Raumordnungsverfahren Beteiligten eine hinreichende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Verfahrensgegenstand sowie den zugehörigen Unterlagen einräumen zu können. Die RPG bestätigt die von der Landesregierung angeführten praktischen Erfahrungen, dass die bisherige Monatsfrist zu knapp sein kann und öfter Fristverlängerungen nach sich zieht. Hier wirken eindeutige und (aufgrund von ausreichend Erfahrung bei der oberen Landesplanungsbehörde) realistische Fristen Prozess beschleunigender als stets von Fall zu Fall zu entscheidende Verlängerungen. Regelmäßig zu dem Beteiligtenkreis gehörend, ist auch die RPG von der flexibleren Reaktionsmöglichkeit für die obere Landesplanungsbehörde positiv betroffen und kann davon profitieren.

- 1.4:

Bei der Herstellung des Einvernehmens zwischen oberer Landesbehörde und betroffener Regionaler Planungsgemeinschaft bei Zielabweichungen handelt es sich um eine in der Praxis bewährte Vorgehensweise, die auf den grundlegenden Prinzipien der Gewaltenteilung beruht. Auch sachlich ist nachvollziehbar, dass bei Abweichungen von der vereinbarten Planungsgrundlage der Plangeber wie auch diejenigen, deren Planungssicherheit beeinträchtigt wird, ihr Einverständnis zu einer den bisherigen Festlegungen entgegenstehende Maßnahme geben sollten.

- 1.5:

Mit den §§ 13 und 14 ThürLPIG-E werden die bisher geltenden Regelungen zu Organisation und Aufgaben der Landesplanung / RPGen aus den §§ 2 und 5 ThürLPIG beibehalten. Dies wird insbesondere für die Verortung der Regionalen Planungsstellen und die Übertragung der Rechts- und Fachaufsicht auf die obere Landesplanungsbehörde von der RPG ausdrücklich begrüßt, da beides in dieser Form unverzichtbar für die Stärkung der Regionalplanung sowie der Regionalen Planungsgemeinschaften sind.

Hier kommt die Bündelungsfunktion des Thüringer Landesverwaltungsamtes eindeutig zum Tragen. Ihre Aufgaben als Mittelbehörde entsprechen nicht nur in besonderer Weise der für die RPG relevanten regionalen Ebene, sondern die RPGen können die dort vorhandenen Synergien entsprechend nutzen. So bietet die Einbindung der Planungsstellen dort immer schon einen wesentlich direkteren Zugriff auf alle für die Aufgaben der RPG notwendigen Informationen nicht nur bei der oberen Landesplanungsbehörde, sondern auch bei allen übrigen Landesbehörden dieser Ebene, und somit erhebliche Prozess beschleunigende Effizienzpotenziale. Neben allen allgemeinen Aufgaben für eine eigene interne Verwaltung müssten die Planungsstellen weiteren erheblichen zeitlichen und per-

sonellen Aufwand betreiben, um die erforderlichen Informationen zur Erfüllung der Aufgaben für die RPG zu erhalten.

- 1.6:

Dieser Satz ist seit 2007 Bestandteil des ThürLPIG. Eine ähnliche Festlegung war bis dahin nicht vorhanden. Die Erfahrungen damit haben allerdings gezeigt, dass sie zu einem Maximum an Unflexibilität für die Regionalplanung führt. Sie ist – wie das Beispiel der Photovoltaik aus den vergangenen Jahren eindrücklich dokumentiert – damit nicht in der Lage, auf aktuelle Entwicklungen zu reagieren, die im LEP nicht berücksichtigt sind bzw. bei seiner Änderung noch nicht berücksichtigt werden konnten. Da dieser Fall zukünftig wahrscheinlicher wird, muss die RPG erst ein entsprechendes Änderungs- oder Zielabweichungsverfahren für den LEP abwarten, bevor sie ihrerseits mit dem Regionalplan auf neue Anforderungen reagieren kann. Dies führt nicht zum Beschleunigen von Prozessen, sondern stellt das komplette Gegenteil dazu dar. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird jedoch die beschriebene Situation vermieden, ohne am Bedürfnis der Landesplanung nach Festlegung konkreter Vorgaben etwas ändern zu müssen.

- 1.7:

Die formulierte Ergänzung dient nicht nur allen drei Leitgedanken des Koalitionsvertrages (siehe Begründung zu 1.), sondern ist die konsequente Weiterführung der in § 5 Abs. 6 enthaltenen Ansätze zur Prozessbeschleunigung. Insbesondere eine Entscheidung über die Genehmigung innerhalb von sechs Monaten trägt nicht nur zur gleichberechtigten Situation von RPG und Genehmigungsbehörde bei. Es werden für den gesamten Abschnitt der Arbeit an neuen Regionalplänen Zeiträume festgelegt, innerhalb derer die gewünschten Entscheidungen herbeigeführt werden und nicht nur bis zu ihrer Vorlage bei der Genehmigungsbehörde.

Durch den Beschluss der Landesregierung zur Genehmigung werden ebenfalls vergleichbare Verhältnisse in Landes- und in Regionalplanung erreicht. So, wie eine Beteiligung des Landtages beim LEP erfolgt und die Diskussionsplattform entsprechend verbreitert wird, geschieht dies für die Regionalpläne vergleichbar mit der Entscheidung durch Beschluss der Landesregierung. Diese Vorgehensweise ist sowohl den politischen als auch den überfachlichen Aspekten der Regionalpläne angemessener. Nicht erst die Diskussionen der jüngsten Vergangenheit zu den Regionalplänen unterstreichen eine solche Vorgehensweise, die somit schon im Vorfeld zu einer besseren Abstimmung und Akzeptanz der Regionalpläne in der Landesregierung beitragen kann und zu unabhängigeren Entscheidungsstrukturen führt.

Die Unterrichtung der Regionalen Planungsgemeinschaft über den Fortgang der Genehmigung wurde bereits unter dem aktuell geltenden ThürLPIG praktiziert. Diese Vorgehensweise wie auch weitere Einzelheiten für die Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung der Regionalpläne im Gesetz festzuhalten, dient sowohl der Normenklarheit wie auch der Rechtssicherheit für das Genehmigungsverfahren. Hier bestanden in der Vergangenheit immer wieder Unsicherheiten. Davon unabhängig wird zudem auch dieser Verfahrensschritt transparenter und ist in den Landesplanungsgesetzen der meisten Bundesländer (z. B. Sachsen, Bayern, Hessen, Sachsen-Anhalt) ähnlich eindeutig geregelt.

- 1.8:

§ 5 Abs. 6 des Gesetzentwurfs enthält in der bisherigen Formulierung teils redundante, teils widersprüchliche Bestimmungen. Insbesondere Satz 2 kann ersatzlos entfallen, indem die Sätze 1 und 3 (neu), wie vorgeschlagen, ergänzt werden. Damit findet sich zur Evaluation nur noch eine eindeutige Aussage. Die grundsätzliche Orientierung der Regionalplanung an den Zielen der Raumordnung (des Landesentwicklungsprogramms) wird bereits in § 5 Abs. 1 festgelegt und kann daher hier ebenfalls entfallen. Der Vorschlag von Satz 3 (neu) behält die Formulierung des Gesetzentwurfes bei, entkoppelt ihn aber vom Landesentwicklungsprogramm und fasst für die beiden Änderungsanlässe (Evaluation und Änderung Landesentwicklungsprogramm) das Verfahren zusammen.

Die Frist zur Einleitung des Verfahrens von neun Monaten wird anhand der Erfahrungen der vergangenen Jahre für ausreichend gehalten, allerdings wird die Frist von drei Jahren bis zur Vorlage eines Genehmigungsentwurfes bei der obersten Landesplanungsbehörde kritisch gesehen, die zudem verbindlich und ggf. im Rahmen von nachfolgenden Genehmigungsverfahren einklagbar festgelegt wird. Grundsätzlich richtet sich der Arbeitsaufwand für eine Regionalplanänderung nach dem thematischen Umfang und der Komplexität der Änderung. Maßstab für die bisherige Arbeit der RPG war es, einerseits die Verfahren zügig durchzuführen, dabei aber andererseits auch der regionalen Konsensfindung sowie einer sachgerechten und detaillierten Abwägung Raum und Zeit zu lassen. Insbesondere die Regelungen zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind hier ein nicht unerheblicher Zeitfaktor, sind aber für einen bei den Adressaten anerkannten und rechtsicheren Regionalplan auch notwendig. Zudem entstehen tendenziell steigende Anforderungen beispielsweise durch die Umweltprüfung / Verträglichkeitsprüfung (FFH / SPA) und die Erarbeitung/Einbeziehung von Fachgutachten.

- 1.9:

Mit dem zweiten Satz werden die im Entwurf nicht mehr vorhandenen Inhalte von § 21 Abs. 2 Satz 2 des geltenden ThürLPIG ergänzt. Die RPG ist außerordentlich daran interessiert, dass auch überörtliche, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die nicht in der Raumordnungsverordnung enthalten sind, in geeigneter Weise mit dem Regionalplan in Einklang gebracht werden. Das geeignete Instrument dazu ist das Raumordnungsverfahren und - sofern möglich - das vereinfachte Raumordnungsverfahren.

Für diese Änderung gegenüber dem bisherigen Gesetz gibt es sowohl in der Begründung des Gesetzentwurfs als auch grundsätzlich keine nachvollziehbaren Gründe. Die Praxis der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass es mit einer solchen Regelung nicht zu Verwaltungs- oder genehmigungstechnischen Engpässen gekommen ist, wie zunächst von mancher Seite befürchtet wurde. Zwar ist es in der letzten Zeit vermehrt zu Verfahren für Energieinfrastrukturen gekommen, doch sind diese nicht der Regelfall und konnten ordnungsgemäß durchgeführt werden. Einer der Gründe für diese Situation war u. a. der Wegfall von planerischen Aussagen im Regionalen Raumordnungsplan Ostthüringen zur Windenergie. Schwierigkeiten, die ansonsten entstanden sind, waren keine Frage der Anzahl von durchgeführten Verfahren, sondern (wie z. B. bei der 380 kV-Leitung über den Thüringer Wald) im Wesentlichen projektbedingt bzw. vom Projektträger oder Dritten verursacht.

Mit fortschreitender Umsetzung der Regionalpläne wird vermutlich ein gewisser Rückgang an entsprechenden Planungen und Maßnahmen einhergehen. Sofern jedoch Vorhaben in bestimmten raumbedeutsamen Bereichen zunehmen sollten, ist es im eigenen Interesse (und auch Aufgabe) der RPG, spätestens dann eine entsprechende Regelung im Regionalplan zu treffen und von dieser Seite den nötigen Beitrag zur Beschleunigung von Prozessen und für eine funktionierende Raumordnung und Landesplanung zu leisten.

- 1.10:

Mit dem derzeitigen ThürLPIG wurde 2007 die Anzahl der Mitglieder in der Planungsversammlung deutlich reduziert, indem der § 4 Abs. 2 dort die auch jetzt wieder übernommene Regelung für die Anzahl der zu entsendenden Mitglieder nach Einwohnern um jeweils 1 Mitglied gegenüber der bis dahin geltenden gesetzlichen Regelung aus dem Jahr 2001 reduzierte. Es wurde, so die Begründung zum ThürLPIG, im „[...] Hinblick auf eine Straffung der Aufgabenstruktur und weiteren Optimierung der Arbeitsprozesse [...] eine Änderung der Organisation für erforderlich angesehen“, die durch diese Reduzierung erreicht werden sollte.

Bereits nach zweijähriger Umsetzung dieser „Optimierung“ hat sich herausgestellt, dass der damals beschriebene Zusammenhang nicht existiert. Für die Durchführung von Sitzungen der Planungsversammlung sind zehn Mitglieder mehr völlig unerheblich. Hier wurde eine kritische Größe bei Weitem nicht erreicht. Die Arbeit der RPG hat sich durch

die Reduzierung der Mitglieder in der Planungsversammlung vielmehr komplizierter gestaltet. So ist z. B. die Belastung einzelner Mitglieder durch eine häufigere gegenseitige Vertretung in der Gremienarbeit gestiegen. Es wird zudem die Möglichkeit verschenkt, die Arbeit der RPG in der Region auf breitere Füße zu stellen und dort besser zu verankern, indem mehr Personen direkt in die Regionalplanung eingebunden sind. Gleichzeitig werden das Meinungsspektrum sowie die Möglichkeit einer breiteren Partizipation und besseren Transparenz im Sinne der Vermittlung demokratischer Prozesse zu stark eingeschränkt. Die Erhöhung der Mitglieder ist damit eines der wesentlichsten Elemente zur Stärkung der Regionalplanung und vor allem der Regionalen Planungsgemeinschaften.

Zu 2:

- 2.1:
Die Auffassung der RPG zu den mit dem Gesetzentwurf neu aufgenommenen Fristen ist bereits in den Vorschlägen unter 1.7 und 1.8 formuliert und findet sich dort wieder.
- 2.2:
Unter 2.4 spricht sich die RPG für die Streichung der Leitvorstellungen aus. Die Belange der Geschlechtergerechtigkeit und der Inklusion sind für den Bereich der Raumordnung bereits ausreichend in § 2 Abs. 2 Abs. 3 ROG berücksichtigt: „Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten.“ Alle übrigen Inhalte des Gesetzesentwurfes enthalten nach Einschätzung der RPG keine Regelungen, die Relevanz hinsichtlich Geschlechtergerechtigkeit und Inklusion entfalten.
- 2.3:
Mit einer Beteiligung des Landtages wird das Landesparlament in die Landesplanung aktiv eingebunden. Die daraus erwachsenden Vorteile sind bereits unter 1.2 formuliert. Eine Veränderung über die dort befürwortete Stellungnahme des Landtages hinaus hin zum Zustimmungsvorbehalt ist aus Sicht der RPG insofern unproblematisch, als diese Frage keine ihrer Belange berührt. Insoweit ist es vielmehr eine Entscheidung, die der Landtag selbst treffen sollte, kann und darf.
- 2.4:
In der Gesamtschau liegt mit den formulierten Leitvorstellungen kein ausreichender und am gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Diskussion orientierter Handlungsauftrag für die Landes- und Regionalplanung in Thüringen vor - im Gegenteil: die Leitvorstellungen bieten vielmehr das Potential, die Landes- und Regionalplanung thematisch einzuschränken und damit die Aufgabe einer zusammenfassenden und querschnittsorientierten Gesamtplanung zu verfehlen. In Teilen fehlt den Aussagen sogar vollständig der programmatische Charakter. So lesen sich Teile von Nummer 1 und 11 wie Begründungen, oder Aussagen heben sich in sich auf und geben keine Zielrichtung mehr vor (Nummer 6).
Der Mehrwert für die Planungspraxis ist nicht erkennbar. Inhaltlich handelt es sich zum Großteil um Wiederholungen der Grundsätze der Raumordnung des § 2 Abs. 2 ROG. Dennoch fehlen im Vergleich dazu wichtige Aussagen wie beispielsweise zu den Themen integrierter Verkehr / nachhaltige Mobilität / Erreichbarkeit. Es gelingt ebenso wenig die für die Raumordnung typische und essentielle Verknüpfung von Siedlungsentwicklung und Infrastruktur unter dem Zeichen des demographischen Wandels. Die Erhaltung der Innenstädte wird nicht verfolgt, und ebenso sind die Belange strukturschwacher Räume oder des Ressourcenschutzes nicht angesprochen. Im Gegensatz zum ROG werden die Zerschneidung von Wald und der Schutz von Auen und Rückhalteflächen ebenso wenig angesprochen.
Weiterhin drängt sich ein enges inhaltlich-materielles Verhältnis zu den begrifflich gleichlautenden Leitvorstellungen des Entwurfes zum Landesentwicklungsprogramms 2025

auf, was aber in der Begründung zum Gesetz rechtssystematisch nicht aufgelöst wird. Letztere schafft hingegen weitere Widersprüche: So wird dort klargestellt, dass es sich bei den Leitvorstellungen einerseits nicht um Grundsätze der Raumordnung handelt, andererseits werden sie aber zwei Sätze später als verbindliche Orientierungsvorgaben bezeichnet. Hier manifestiert sich der Drang in der Landesplanung, mit allen Mitteln (bzw. dann auch den falschen) und um jeden Preis umfassend Vorgaben machen zu wollen, die aber nur formal einengen, inhaltlich jedoch auch deshalb nicht weiterführen.

Zu 3:

Punkt I des Antrages der Fraktion der FDP enthält mit der Aufnahme einer Genehmigung des Regionalplans innerhalb von sechs Monaten oder per Genehmigungsfiktion eine Lösung, wie sie dem Punkt 1.6 der Stellungnahme der RPG Mittelthüringen entspricht. Der Vorschlag der RPG Mittelthüringen im Punkt 1.6 stellt zusätzlich klar, mit welcher Begründung eine Versagung der Genehmigung des Regionalplans erfolgen darf.

Der Wegfall der Formulierung „und für einzelne Ziele und Grundsätze versagt werden“ durch Punkt II des Antrags führt zu einer strafferen Formulierung und Normenklarheit ohne negative Folgen für die Rechtssicherheit. Schließlich bestehen räumliche und sachliche Teile eines Regionalplanes immer aus Zielen und Grundsätzen. Werden nur bestimmte räumliche und sachliche Teile genehmigt, ergibt sich für die übrigen, dass diese nicht genehmigt werden, d. h. ihre Genehmigung versagt ist.

gez. Bausewein
Vorsitzender